

PROF. D. KARL BARTH, BASEL

CHRISTENGEMEINDE
UND
BÜRGERGEMEINDE

(KIRCHE UND STAAT)

Schriftenmission des Volksmissionarischen Amtes der Evang. Kirche von Westfalen
(Pfarrer Heilmann) Gladbeck

KBA 500

Vorwort

Wir danken Herrn Professor Barth, daß er uns den Abdruck seines in einer Reihe von deutschen Städten gehaltenen grundsätzlichen wichtigen Vortrags „Christengemeinde und Bürgergemeinde“ gestattet hat.

Karl Barth über grundsätzliche Fragen der christlichen Ethik zu hören, heißt, sich mit ihm auseinandersetzen. Was er uns gibt, ist kein Brei, der glatt geschluckt werden kann, sondern harte Kost, die man gründlich kauen muß und die verdaut sein will. Aber was er bietet, ist immer nahrhaft. Das heißt nicht, daß seine Ausführungen nicht Widerspruch in uns wecken. Gerade dieser Vortrag wird in vielen solchen Widerspruch erregen. Aber eben dadurch zwingt er uns zur Besinnung und zur selbständigen Stellungnahme. Wenn die volksmissionarischen Ämter der beiden nordwestlichen Kirchenprovinzen die Schrift von Karl Barth gemeinsam herausgeben, dann bedeutet das also nicht die restlose Zustimmung zu ihrem Inhalt, sondern es ist der Ausdruck der Verantwortung dafür, daß die für den Wiederaufbau unseres Volkes und für den Dienst der Kirche am Volk so wichtigen ethischen Grundfragen klar herausgestellt und ihrer Lösung zugeführt werden. Das ist ein dringendes volksmissionarisches Anliegen.

Es war nicht möglich, alle wissenschaftlichen Begriffe und alle Fremdwörter, die Karl Barth gebraucht, zu übersetzen und zu erläutern. Aber der Zusammenhang läßt in fast allen Fällen klar erkennen, was gemeint ist. Darum haben wir den Vortrag, der eine gründliche Untersuchung und Behandlung des ganzen Verhältnisses von Kirche und Staat und ein Aufriß der dem Christen heute in der Welt erwachsenden Aufgaben ist, ohne Anmerkung herausgehen lassen.

Das Volksmissionarische Amt der rheinischen und der westfälischen Kirche.

Linz.

Heilmann.

Christengemeinde und Bürgergemeinde

1.

Wir verstehen unter „Christengemeinde“ das, was man sonst als „Kirche“, unter „Bürgergemeinde“ das, was man sonst als „Staat“ bezeichnet. Die Verwendung des einen Begriffs „Gemeinde“ zur Bezeichnung beider Größen mag zunächst gleich zum vornherein auf die zwischen den beiden bezeichneten Größen bestehende positive Beziehung und Verbindung hinweisen. In ähnlicher Absicht hat wohl einst Augustin bei Behandlung desselben Themas von der *civitas coelestis* und *terrena*, hat Zwingli von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit geredet. Darüber hinaus soll der doppelte Gebrauch des Begriffs „Gemeinde“ zum vornherein darauf aufmerksam machen, daß wir es in „Kirche“ und „Staat“ nicht nur und nicht in erster Linie mit Institutionen und Ämtern, sondern mit Menschen zu tun haben, die zur Bearbeitung und im Dienst gemeinsamer Aufgaben in einem „gemeinen Wesen“ zusammengefaßt sind. Die Interpretation des Wortes „Kirche“ durch „Gemeinde“ ist in den letzten Jahrzehnten mit Recht wieder bekannt und üblich geworden. Die dem Wort „Christengemeinde“ gegenübergestellte „Bürgergemeinde“ (im schweizerischen Dorf tagen oft hintereinander im gleichen Lokal und in Personalunion der Mehrheit aller Beteiligten die Einwohner-, die Bürger- und die Kirchengemeinde) mag die Christen immerhin daran erinnern, daß es „Gemeinde“ auch außerhalb ihres besonderen Kreises gibt und immer gegeben hat: den Staat, die politische Gemeinde.

Die „Christengemeinde“ (Kirche) ist das Gemeinwesen derjenigen Menschen eines Ortes, einer Gegend, eines Landes, die als „Christen“ durch die Erkenntnis und zum Bekenntnis Jesu Christi aus den übrigen im besonderen herausgerufen und vereinigt sind. Die Sache, der

Sinn und Zweck dieser „Versammlung“ (*ekklesia*) ist das gemeinsame Leben dieser Menschen in einem, dem Heiligen Geiste, d. h. im Gehorsam gegen das eine Wort Gottes in Jesus Christus, das sie alle schon gehört haben und alle wieder zu hören bedürftig und begierig, das weiter zu geben sie alle verbunden sind, ihr Leben als Glieder des Leibes, dessen Haupt Jesus Christus ist. Dieses Leben der Christengemeinde stellt sich innerlich dar als der eine Glaube, die eine Liebe, die eine Hoffnung, von denen alle Glieder bewegt und getragen sind und äußerlich als das gemeinsame Bekenntnis, zu dem sie alle stehen, als ihre gemeinsam anerkannte und ausgeübte Verantwortlichkeit für die Verkündigung des Namens Jesu Christi an alle Menschen, als ihre gemeinsam vollzogene Anbetung und Danksagung. Indem dies ihre Sache ist, ist jede einzelne Christengemeinde als solche ökumenisch (katholisch), d. h. bis zur Einheit solidarisch mit den Christengemeinden aller anderen Orte, Gegenden und Länder.

Die „Bürgergemeinde“ (Staat) ist das Gemeinwesen aller Menschen eines Ortes, einer Gegend, eines Landes, sofern sie unter einer für einen jeden und für alle in gleicher Weise gültigen und verbindlichen, durch Zwang geschützten und durchgesetzten Rechtsordnung beieinander sind. Die Sache, der Sinn und Zweck dieses Beieinanderseins (die Sache der *polis*, die politische Aufgabe) ist die Sicherung sowohl der äußeren, relativen, vorläufigen Freiheit der einzelnen als auch des äußeren, relativen, vorläufigen Friedens ihrer Gemeinschaft und insofern die Sicherung der äußeren, relativen, vorläufigen Humanität ihres Lebens und Zusammenlebens. Die drei wesentlichen Gestalten, in denen diese Sicherung sich vollzieht, sind: die Gesetzgebung, in der die für alle gültige Rechtsordnung zu fixieren, die Regierung und Verwaltung, in der sie praktisch anzuwenden, die Rechtspflege, mittels derer über ihre Tragweite in Zweifels- und Konfliktsfällen zu entscheiden ist.

Blicken wir von der Christengemeinde hinüber zur Bürgergemeinde, so fällt uns als Unterschied zunächst dies in die Augen, daß die Christen dort nicht mehr als solche unter sich, sondern mit Nicht-Christen (oder zweifelhaften Christen) beieinander sind. Die Bürgergemeinde umfaßt ja eben alle Menschen des betreffenden Bereiches. Und so hat sie kein allen gemeinsames Bewußtsein ihres Verhältnisses zu Gott. So kann dieses kein Element der in ihr aufgerichteten und göltigen Rechtsordnung bilden. So kann man in ihren Angelegenheiten weder an das Wort noch an den Geist Gottes appellieren. Die Bürgergemeinde als solche ist geistlich blind und unwissend. Sie hat weder Glauben noch Liebe noch Hoffnung. Sie hat kein Bekenntnis und keine Botschaft. In ihr wird nicht gebetet, und in ihr ist man nicht Bruder und nicht Schwester. In ihr kann nur gefragt werden, wie Pilatus fragte: Was ist Wahrheit? weil jede Antwort auf diese Frage ihre Voraussetzung aufheben würde. „Toleranz“ ist in „religiöser“ Hinsicht – „Religion“ ist hier das letzte Wort zur Bezeichnung jener anderen Sache – ihre letzte Weisheit. Eben darum hat sie auch nur äußerliche, nur relative, nur vorläufige Aufgaben und Ziele. Eben darum hat sie das, ist sie aber auch belastet und verunziert durch das, was die Christengemeinde wesensmäßig entbehren darf: die physische Macht, den „weltlichen Arm“, um sich als die Vereinigung aller in ihrem Bereich Befindlichen durch Drohung und Anwendung von Gewalt allen gegenüber durchzusetzen. Eben darum fehlt ihr, was der Christengemeinde wesentlich ist: die ökumenische Weite und Freiheit. Die *polis* hat Mauern. Es hat jedenfalls bis auf diesen Tag faktisch immer nur mehr oder weniger bestimmt gegeneinander abgegrenzte lokale, regionale, nationale und als solche miteinander konkurrierende und kollidierende Bürgergemeinden (Staaten) gegeben. Und

eben darum ist sie ohne Gewähr und korrektiv gegenüber der Gefahr, sich selbst und ihre Rechtsordnung entweder zu vernachlässigen oder absolut zu setzen und so oder so sich selbst zu zerstören und aufzuheben. Man kann von der Kirche her wirklich nicht zum Staat hinüberblicken, ohne gewahrt zu werden, in wieviel schwächerer, dürftigerer und bedrohlicherer Weise die Menschen in dieser anderen „Gemeinde“ beieinander sind.

3.

Aber es wäre nicht ratsam, sich bei dieser Feststellung allzulange aufzuhalten. „In der noch nicht erlösten Welt“ steht nach der fünften These der „Theologischen Erklärung“ von Barmen (1934) auch die Christengemeinde, und es gibt unter den den Staat bedrückenden Problemen keines, welches nicht irgendwie auch die Kirche berührte. Christen und Nicht-Christen, wahre und zweifelhafte Christen sind ja auch in ihr von ferne nicht reinlich voneinander zu scheiden. Hat am Abendmahl des Herrn nicht auch Judas, der Verräter, teilgenommen? Bewußtsein von Gott ist eines, Sein in Gott ein anderes. Das Wort und der Geist Gottes sind in der Christengemeinde ebenso unverfügbare Größen wie in der Bürgergemeinde. Ihr Bekenntnis kann erstarren und leer werden, ihre Liebe erkalten, ihre Hoffnung zu Boden fallen, ihre Botschaft verblöden und wohl gar gänzlich verstummen, ihre Anbetung und Danksagung zur bloßen Form werden, ihre Gemeinschaft verflachen und zerfallen. Auch die Kirchengemeinde „hat“ ja weder den Glauben noch die Liebe noch die Hoffnung. Es gibt tote Kirchen und man braucht sich leider nirgends weit nach solcher umzusehen. Und wenn die Kirche in der Regel auf den Gebrauch physischer Gewalt verzichtet und also kein Blut vergossen hat, so war das gelegentlich doch nur darin begründet, daß sie dazu keine Möglichkeit hatte: an anderweitigem Kampf

um Machtpositionen hat es jedenfalls auch in ihrem Raume nie ganz gefehlt. Wiederum waren und sind neben anderen und tiefer greifenden zentrifugalen Faktoren auch die lokalen regionalen und nationalen Verschiedenheiten ihrer Existenzweise stark und die ihr wesentlichen zentripetalen Kräfte schwach genug, um auch die Einheit der Christengemeinden unter sich weithin völlig in Frage zu stellen und darum eine besondere „ökumenische Bewegung“ wünschenswert und notwendig zu machen. Es besteht also gewiß kein Anlaß, von der Christengemeinde her aus allzu großer Höhe auf die Bürgergemeinde herunterzublicken.

4.

Noch wichtiger ist aber die positive Beziehung, die sich daraus ergibt, daß die konstitutiven Elemente der Bürgergemeinde auch der Christengemeinde eigentümlich und unentbehrlich sind. Der Name und Begriff *ekklesia* selbst ist Leihgut aus dem politischen Bereich. Auch die Christengemeinde lebt und handelt im Rahmen einer für alle ihre Glieder verbindlichen Rechtsordnung, eines „Kirchenrechts“, das ihr zwar nicht Selbstzweck sein kann, das als „Zeichen der Herrschaft Christi“ (A. de Quervain, Kirche, Volk und Staat. 1945, S. 158) aufzurichten sie aber doch nicht unterlassen kann. Auch die Christengemeinde existiert immer und überall als eine *politeia* mit bestimmten Autoritäten und Ämtern, Gemeinschaftsformen und Arbeitsteilungen. Was im staatlichen Leben die Legislative, die Exekutive, die Justiz ist, das hat, wie frei und fließend es sich hier gestaltet, wie „geistlich“ es hier begründet und gemeint sein mag, seine deutlichen Parallelen auch im kirchlichen Leben. Und wenn die Christengemeinde nicht alle Menschen, sondern eben nur die Christen – die sich als Christen bekennen und mit mehr oder weniger Ernst Christen sein möchten – umfaßt, so strebt sie, die zum „Licht der Welt“ eingesetzt

ist, von diesen Wenigen oder Vielen doch zu allen Menschen. Ihnen gegenüber bekennt sie, ihnen gilt die ihr aufgetragene Botschaft. Im engeren und weiteren Bereich des Ortes, der Gegend, des Landes allem Volk zu dienen, ist der Sinn ihrer Existenz nicht weniger als der der Bürgergemeinde. Wir lesen 2. Tim. 2, 1-7, daß eben der Gott, dem es recht und angenehm ist, daß die Christen als solche ein ruhiges und stilles Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit, will, daß allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen und daß die Christen eben darum für alle Menschen und insbesondere für die „Könige“, d. h. für die, die im staatlichen (alle Menschen umfassenden) Bereich Träger besonderer Verantwortlichkeit sind, zu beten haben. Nicht apolitisch, sondern politisch existiert in diesem Sinn auch die Christengemeinde. Es kommt dazu, daß der Gegenstand der Verheißung und Hoffnung, in dem die Christengemeinde ihr ewiges Ziel hat, nach den unmißverständlichen Angaben des Neuen Testaments gerade nicht in einer ewigen Kirche besteht, sondern in der von Gott gebauten, vom Himmel auf die Erde kommenden *polis*, in deren Licht die Völker wandeln und in die die Könige der Erde ihre Herrlichkeit bringen werden (Offenb. 21, 2. 24) – in einem himmlischen *politeuma* (Phil. 3, 20) – in Gottes *basileia* – in der richterlichen Entscheidung des seinen Thron einnehmenden Königs Jesus (Matth. 25, 31f.). Man wird von da aus von einer gerade allerletztlich hochpolitischen Bedeutung der Existenz der Christengemeinde reden dürfen und müssen.

5.

Und nun weiß gerade die Christengemeinde um die Notwendigkeit der besonderen Existenz der Bürgergemeinde. Sie weiß nämlich, daß alle Menschen (die Nicht-Christen und die Christen!) dessen bedürftig sind, „Könige“ zu haben, d. h. unter einer durch überlegene

Autorität und Gewalt geschützten äußerlichen, relativen und vorläufigen Rechtsordnung zu stehen. Sie weiß, daß deren in ihrer Eigentlichkeit, Ursprünglichkeit und Endgültigkeit zu offenbarende Gestalt das ewige Königreich Gottes ist und die ewige Gerechtigkeit seiner Gnade. Sie selbst verkündigt sie primär und ultimativ in dieser ewigen Gestalt. Sie preist aber Gott dafür, daß sie „in der noch nicht erlösten Welt“ auch eine äußerliche, relative, vorläufige Gestalt hat, in der sie auch unter der Voraussetzung der unvollständigsten und betrübtesten Erkenntnis Jesu Christi, ja faktisch auch ohne sie gültig und wirksam ist. Diese äußerliche, relative, vorläufige, aber darum nicht ungültige, nicht unwirksame Gestalt der Rechtsordnung ist die Bürgergemeinde. Die Christengemeinde – und in ganzem Ernst nur sie! – weiß um ihre Notwendigkeit. Sie weiß nämlich – indem sie um Gottes Reich und Gnade weiß – um des Menschen Übermut und um dessen schlechthin zerstörerische Konsequenzen. Sie weiß, wie gefährlich der Mensch ist und wie gefährdet durch sich selber. Sie kennt ihn als Sünder, d. h. als das Wesen, das beständig im Begriff steht, die Schleusen zu öffnen, durch die, wenn ihm nicht gewehrt würde, das Chaos, das Nichts hereinbrechen und seiner Zeit ein Ende setzen müßte. Sie kann die Zeit, die ihm gelassen ist, nur als „Gnadenzeit“ verstehen in dem doppelten Sinn: als Zeit, die ihm dazu gegeben ist, Gottes Gnade zu erkennen und zu ergreifen – und als Zeit, die ihm eben dazu durch Gottes Gnade gegeben ist. Sie selbst, die Christengemeinde, existiert in dieser dem Menschen gelassenen Zeit: in dem Raum, in welchem des Menschen zeitliches Leben noch immer vor dem Chaos – sein Einbruch müßte an sich längst fällig sein – geschützt ist. Das sichtbare Mittel dieses Schutzes erkennt sie in der Existenz der Bürgergemeinde, in der Tatsache der im staatlichen Wesen stattfindenden Bemühung um eine äußerliche, relative, vorläufige Humanisierung des menschlichen Daseins in der

Verhinderung des Schlimmsten, die dadurch garantiert ist, daß es für alle (für Nicht-Christen und Christen: sie haben es beide nötig, denn des Menschen gefährlicher Übermut ist in beiden lebendig!) eine politische Ordnung gibt, unter der – sehe jeder, wo er stehe! – die Bösen bestraft, die Guten belohnt werden (Röm. 13, 3; 1. Petr. 2, 14). Sie weiß, daß es ohne sie auch keine christliche Ordnung gäbe. Sie weiß und sie dankt Gott dafür, daß sie – als innerer Kreis inmitten jenes weiteren (vgl. O. Cullmann, Königsherrschaft Christi und Kirche im Neuen Testament, 1941) – im Schutz der Bürgergemeinde existieren darf.

6.

Indem sie das weiß, erkennt sie in der Existenz der Bürgergemeinde – ohne Rücksicht auf das Christentum oder Nicht-Christentum ihrer Angehörigen und Funktionäre und auch ohne Rücksicht auf ihre besondere Gestalt und Wirklichkeit – nicht weniger als in ihrer eigenen Existenz die Auswirkung einer göttlichen Anordnung (*ordinatio*: Einsetzung, Stiftung), eine *exusia*, die nicht ohne, sondern nach Gottes Willen ist und wirksam ist (Röm. 13, 1b). Wo Bürgergemeinde, wo Staat ist, da haben wir es, wieviel menschlicher Irrtum und menschliche Willkür dabei im einzelnen mitlaufen mag, in der Sache nicht etwa mit einem Produkt der Sünde, sondern mit einer der Konstanten der göttlichen Vorsehung und Weltregierung in ihrer zugunsten des Menschen stattfindenden Gegenwirkung gegen die menschliche Sünde und also mit einem Instrument der göttlichen Gnade zu tun. Die Bürgergemeinde hat mit der Christengemeinde sowohl den Ursprung als auch das Zentrum gemeinsam. Sie ist Ordnung der göttlichen Gnade, sofern diese – in ihrem Verhältnis zum sündigen Menschen als solchen, im Verhältnis zu der noch unerlösten Welt – immer auch Geduld ist. Sie ist das Zeichen dafür, daß auch die noch (oder schon wieder) der

Sünde und also dem Zorn verfallene Menschheit in ihrer ganzen Unwissenheit und Lichtlosigkeit von Gott nicht verlassen, sondern bewahrt und gehalten ist. Sie dient ja dazu, den Menschen vor dem Einbruch des Chaos zu schützen und also ihm Zeit zu geben: Zeit für die Verkündigung des Evangeliums, Zeit zur Buße, Zeit zum Glauben.

Indem in ihr „nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens“ und „unter Androhung und Ausübung von Gewalt“ (Barmer These 5) für die Aufrichtung menschlichen Rechtes und (in dem damit gegebenen äußerlichen, relativen, vorläufigen Sinn) für Freiheit, Frieden und Humanität gesorgt wird, steht sie unabhängig von dem Ermessen und Wollen der beteiligten Menschen faktisch in diesem bestimmten Dienst der Vorsehung und des Heilsplanes Gottes. Sie hat also keine vom Reich Jesu Christi abstrahierte, eigengesetzlich begründete und sich auswirkende Existenz, sondern sie ist – außerhalb der Kirche, aber nicht außerhalb des Herrschaftskreises Jesu Christi – ein Exponent dieses seines Reiches. Sie gehört eben nach neutestamentlicher Erkenntnis zu den „Gewalten“, die in ihm geschaffen und durch ihn zusammengehalten sind (Kol. 1, 16f.), die uns von der Liebe Gottes darum nicht scheiden können (Röm. 8, 37f.), weil sie wie in der Auferstehung Jesu Christi offenbar geworden ist, in ihrer Gesamtheit ihm übergeben und zur Verfügung gestellt sind (Matth. 28, 18). Gottesdienst ist also nach dem ausdrücklichen Apostelwort (Röm. 13, 4. 6) auch das Handeln des Staates. Es kann als solches pervertiert werden, wie ja auch das Handeln der Kirche, wie auch ihr Gottesdienst der Perversion nicht einfach entzogen ist. Der Staat kann das Gesicht und den Charakter des Pilatus annehmen. Er handelt aber auch dann in der Gewalt, die ihm von Gott gegeben ist (Joh. 19, 11). Und daß und in welchem Sinn und Maß er pervers handelt, wird dann gerade von da – und mit

Bestimmtheit nur von da aus beurteilt werden können, daß er nach seinem Sinn und Auftrag auch dann im Dienste Gottes handelt, dem er auch in seiner Perversion nicht entlaufen kann, an dessen Gesetz er aber gemessen ist. Die Christengemeinde anerkennt darum „in Dank und Ehrfurcht gegen Gott“ die Wohltat dieser seiner Anordnung. (Barmer These 5.) Die Wohltat, die sie anerkennt, besteht in der durch die Existenz der politischen Gewalt und Ordnung stattfindenden äußerlichen, relativen und vorläufigen Heiligung der unheiligen Welt. In welchen konkreten Stellungnahmen den je besonderen politischen Gestalten und Wirklichkeiten gegenüber diese christliche Anerkennung sich darstellen wird, kann dabei noch völlig offen bleiben. Sicher ausgeschlossen ist von da aus eines: die Entscheidung für die Indifferenz, ein apolitisches Christentum. Die Kirche kann sich gegenüber der Erscheinung einer mit ihrem eigenen Auftrag in so klarem Zusammenhang stehenden Anordnung auf keinen Fall gleichgültig, auf keinen Fall neutral verhalten. Das wäre die Widersetzlichkeit, von der es Röm. 13, 2 heißt, daß sie sich unmittelbar gegen Gott selbst richten würde und daß sie dessen Gericht auf sich ziehen müßte.

7.

Kirche muß Kirche bleiben. Es muß bei ihrer Existenz als innerer Kreis des Reiches Christi sein Bewenden haben. Die Christengemeinde hat eine Aufgabe, die ihr durch die Bürgergemeinde nicht abgenommen werden und der sie auch ihrerseits nie in den Formen nachgehen kann wie die Bürgergemeinde der ihrigen. Es geschähe auch nicht zum Heil der Bürgergemeinde, wenn die Christengemeinde in ihrer Mitte etwa nach R. Rothes Rat in ihr aufgehen wollte und also die ihr kategorisch vorgeschriebene besondere Aufgabe versäumen würde. Sie verkündigt die Herrschaft Jesu Christi und die Hoffnung auf das kom-

mende Reich Gottes. Die Bürgergemeinde als solche tut das nicht; sie hat keine solche Botschaft auszurichten; sie ist darauf angewiesen, daß sie ihr ausgerichtet werde. Sie ist nicht in der Lage, an Gottes Autorität und Gnade zu appellieren; sie ist darauf angewiesen, daß dies anderswo geschieht. Sie betet nicht; sie ist darauf angewiesen, daß für sie gebetet werde. Sie ist blind für das Woher und Wohin der menschlichen Existenz, für deren äußerliche, relative, vorläufige Begrenzung und Bewahrung sie zu sorgen hat; sie ist darauf angewiesen, daß es anderswo sehende Augen gibt. Sie kann die menschliche Hybris nicht grundsätzlich in Frage stellen, und sie weiß von keiner definitiven Abwehr des von daher drohenden Chaos; sie ist darauf angewiesen, daß es in dieser Hinsicht anderswo letzte Erkenntnisse und Worte gibt. Das Denken und die Sprache der Bürgergemeinde schwankt notwendig hin und her zwischen einem allzu kindlichen Optimismus und einem allzu grämlichen Pessimismus hinsichtlich des Menschen – wie selbstverständlich erwartet sie von einem jeden das Beste, um dann doch auch einen jeden ebenso selbstverständlich aufs Schlimmste zu beargwöhnen! – sie rechnet offenbar damit, daß ihre Anthropologie von anderswoher radikal überboten und damit dann auch relativ gerechtfertigt sei und relativ zurechtgestellt werde. Ein Aufhören der besonderen Existenz der Christengemeinde ist entscheidend darum nicht möglich, weil es nur im Akt höchsten Ungehorsams der Christen dazu kommen könnte. Es ist aber auch darum nicht möglich, weil damit die Stimme der letztlich einzigen Hoffnung und Hilfe, die alles Volk von dorthier zu hören nötig hat, verstummen würde.

8.

Die Christengemeinde beteiligt sich aber gerade in Erfüllung ihrer eigenen Aufgabe auch an der Aufgabe der Bürgergemeinde. Indem sie an Jesus Christus glaubt und

Jesus Christus verkündigt, glaubt und verkündigt sie ja den, der wie der Herr der Kirche so auch der Herr der Welt ist. Und ihre Glieder befinden sich ja, indem sie jenem inneren Kreis angehören, automatisch auch in jenem äußeren, können also mit dem ihnen befohlenen Werk des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung an der Grenze dieser beiden Bereiche, obwohl seine Gestalt hüben und drüben entsprechend den verschiedenen Aufgaben eine verschiedene sein wird, nicht Halt machen. Im Raum der Bürgergemeinde ist die Christengemeinde mit der Welt solidarisch und hat sie diese Solidarität resolut ins Werk zu setzen. Die Christengemeinde betet für die Bürgergemeinde. Sie tut das gerade darum erst recht, weil die Bürgergemeinde als solche nicht zu beten pflegt. Indem sie aber für sie betet, macht sie sich Gott gegenüber für sie verantwortlich und sie würde das nicht ernstlich tun, wenn sie es beim Beten für sie sein Bewenden haben lassen, wenn sie nicht, eben indem sie für sie betet, auch tätig für sie arbeiten würde. Darin besteht aber ihr tätiges Eintreten für die Bürgergemeinde, daß sie deren Gewalt als eine Auswirkung göttlicher Anordnung als auch für sie bindend, als auch sie verpflichtend gelten läßt, daß sie deren Ordnung als auch für sie sinnvoll und recht respektiert. Darin besteht dieses tätige Eintreten, daß sie auch sich selbst der Sache der Bürgergemeinde nach dem Wort des Apostels (Röm. 13, 1a) unter allen Umständen (und also mit welcher politischen Gestalt und Wirklichkeit sie es auch in *concreto* zu tun habe) „unterordnet“.

Luthers Übersetzung redet von „Untertansein“ und sagt damit etwas gefährlich anderes als das Gemeinte. Das Gemeinte ist nämlich gerade nicht dies, daß die Christengemeinde und die Christen der Bürgergemeinde oder ihren Funktionären einen möglichst blinden Untertan- und Jawohl-Gehorsam entgegenbringen, sondern nach Röm. 13, 6f. dies, daß sie das von ihnen zur Begründung, Erhaltung und Behauptung der Bürgergemeinde und zur

Durchführung von deren Aufgabe Verlangte darum zu leisten hätten, weil sie, obwohl sie Christen und als solche anderswo beheimatet sind, auch in diesem äußeren Kreis existieren, weil Jesus Christus der Mittelpunkt auch dieses äußeren Kreises ist, weil also für dessen Bestand auch sie verantwortlich sind. „Unterordnung“ bedeutet den Vollzug dieser Mitverantwortung, in der die Christen sich mit den Nicht-Christen an dieselbe Aufgabe begeben, derselben Regel unterstellen. Die Unterordnung gilt der so oder so besser oder schlechter vertretenen Sache der Bürgergemeinde und dieser darum, weil auch sie (und also nicht allein die Sache der Christengemeinde!) des einen Gottes Sache ist. Paulus hat Röm. 13, 5 ausdrücklich hinzugefügt, daß diese „Unterordnung“ nicht fakultativ, sondern notwendig sei und notwendig nicht nur „um des Zornes willen“: aus gesetzlicher Furcht vor dem im anderen Fall unvermeidlichen Konflikt mit einem dunklen Gebot Gottes, sondern „um des Gewissens willen“: im klaren evangelischen Wissen um die göttliche Gnade und Geduld, die sich auch in der Existenz des Staates manifestiert und also eben: in voller Verantwortlichkeit gegenüber dem für den Christen auch in dieser Sache offenbaren Willens Gottes, im Zuge des aus einem freien Herzen kommend. n Gehorsams, den der Christ ihm hier wie im Raum der Kirche – wenn auch hier mit einem anderen Zweck als dort (er gibt dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist, Matth. 22, 21) entgegenbringt.

9.

Die Christengemeinde hat, indem sie sich für die Bürgergemeinde mitverantwortlich macht, den verschiedenen politischen Gestalten und Wirklichkeiten gegenüber keine ihr notwendig eigentümliche Theorie zu vertreten. Sie ist nicht in der Lage, eine Lehre als die christliche Lehre vom rechten Staat aufzustellen. Sie ist auch nicht in der Lage,

auf eine schon vollzogene Verwirklichung des vollkommenen Staates hinzuweisen oder die Herstellung eines solchen in Aussicht zu nehmen. Es gibt, aus Gottes im Glauben vernommenen Wort gebören, nur einen Leib Christi. Es gibt also keinen der christlichen Kirche entsprechenden christlichen Staat, kein Duplikat der Kirche im politischen Raum. Denn wenn der Staat als Auswirkung einer göttlichen Anordnung, als die Erscheinung einer jener Konstanten der göttlichen Vorsehung und der von ihr regierten Weltgeschichte im Reiche Christi ist, so heißt das nicht, daß Gott in einer staatlichen Gemeinschaft als solcher offenbar sei, geglaubt und erkannt werde. Die in seiner Existenz stattfindende Auswirkung göttlicher Anordnung besteht darin, daß es den Menschen ganz abgesehen von Gottes Offenbarung und ihrem Glauben faktisch übertragen ist, „nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens“ für zeitliches Recht und zeitlichen Frieden, für eine äußerliche, relative, vorläufige Humanisierung der menschlichen Existenz zu sorgen. Dementsprechend sind schon die verschiedenen politischen Gestalten und Systeme menschlicher Erfindungen, die als solche nicht den Charakter der Offenbarung tragen, nicht als solche bezeugt werden und also auch nicht Anspruch auf Glauben erheben können. Indem die Christengemeinde sich für die Bürgergemeinde mitverantwortlich macht, beteiligt sie sich – von Gottes Offenbarung und von ihrem Glauben her – an den menschlichen Fragen nach der besten Gestalt nach dem sachgemäßesten System des politischen Wesens, ist sie sich aber auch der Grenzen aller vom Menschen auffindbaren (auch der unter ihrer eigenen Mitwirkung aufzufindenden) politischen Gestalten und Systeme bewußt, wird sie sich also wohl hüten, ein politisches Konzept – und wenn es das „demokratische“ wäre – als das christliche gegen alle anderen auszuspielen. Sie hat, indem sie das Reich Gottes verkündigt, allen politischen Konzepten gegen-

über ihre Hoffnungen aber auch ihre Fragen geltend zu machen.

Und das gilt auch und erst recht von allen politischen Verwirklichungen. Wird sie ihnen gegenüber zugleich nachsichtiger und strenger, geduldiger und ungeduldiger sein als die an dieser Sache beteiligten Nicht-Christen, so wird sie doch keine solche Verwirklichung – sie kann ja nur auf Grund menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens zustande gekommen sein, für vollkommen halten und also mit dem Reiche Gottes verwechseln können. Sie wartet angesichts aller schon vollzogenen und angesichts aller noch zu vollziehenden politischen Verwirklichungen auf „die Stadt, die einen Grund hat, deren Baumeister und Schöpfer Gott ist“ (Hebr. 11, 10). Sie vertraut und gehorcht – nicht einer politischen Gestalt und nicht einer politischen Wirklichkeit – sondern der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt (Hebr. 1, 3; Barmer These 5) – auch die politischen Dinge.

10.

Gerade in dieser Freiheit macht sie sich aber für die Gestalt und die Wirklichkeit der Bürgergemeinde nicht so oder so, sondern in ganz bestimmtem Sinn verantwortlich. Daß sie sich der Politik gegenüber überhaupt indifferent verhalten könnte, haben wir bereits als die ausgeschlossene Möglichkeit bezeichnet. Es gibt aber auch keine christliche Indifferenz gegenüber den verschiedenen politischen Gestalten und Wirklichkeiten. Die Kirche „erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und der Regierten“ (Barmer These 5). Das bedeutet: Die Christengemeinde und der einzelne Christ können im politischen Raume zwar vieles verstehen und an seinem Ort gelten lassen – alles im Notfall hinnehmen und erleiden. Aber daß sie vieles verstehen und alles erleiden können,

hat mit der von ihnen geforderten „Unterordnung“, d. h. mit der ihnen auferlegten Mitverantwortung in diesem Raum noch nichts zu tun. Ihre Mitverantwortung besteht in dem, was sie in diesem Raum vor Gott wollen, auf das, wofür sie sich in diesem Raum vor Gott entscheiden müssen. Müssen: denn eben von ihrem Wollen und Sichentscheiden gilt im Gegensatz zu ihrem Verstehen und Erleiden, daß es eine ganz bestimmte Richtung haben wird, über die es in der Christengemeinde zwar im einzelnen immer neuer Verständigung bedarf, über die es aber in der Sache keine Diskussion geben und die sie auch nach außen nicht zum Gegenstand von Nachgiebigkeiten und Kompromissen machen kann. Die Christengemeinde „unterordnet“ sich der Bürgergemeinde, indem sie – messend an dem Maßstab ihrer Erkenntnis des Herrn, der der Herr über alles ist – unterscheidet (auf dem Feld der äußerlichen, relativen, vorläufigen Möglichkeiten dieses äußeren Kreises „um des Gewissens willen“, unterscheidet!) zwischen dem rechten und dem unrechten Staat, d. h. zwischen der jeweils als besser oder schlechter sich darstellenden politischen Gestalt und Wirklichkeit: zwischen Ordnung und Willkür, zwischen Herrschaft und Tyrannei, zwischen Freiheit und Anarchie, zwischen Gemeinschaft und Kollektivismus, zwischen Persönlichkeitsrecht und Individualismus, zwischen dem Staat von Röm. 13 und dem von Offenb. 13.

Diesem Unterscheiden gemäß wird sie in den zur Begründung, Erhaltung und Durchsetzung der staatlichen Ordnung sich erhebenden Fragen von Fall zu Fall, von Situation zu Situation urteilen. Und ihrem so gebildeten Urteil gemäß wird sie von Fall zu Fall, von Situation zu Situation dieses (den rechten, d. h. den jeweils besseren Staat) wählen und wollen, jenes (den unrechten, d. h. den jeweils schlechteren Staat) nicht wählen und nicht wollen. Und diesem Wählen und Nicht-Wählen, Wollen und Nicht-Wollen gemäß wird sie sich hier einsetzen,

dort sich entgegensetzen. Eben mit diesem – von ihrem eigenen in seiner das Ganze umfassenden Bedeutung erkannten Zentrum aus erfolgenden – Unterscheiden, Urteilen, Wählen, Wollen und Sicheinsetzen, eben in dem von jenem Zentrum aus notwendig in der einen ihr gebotenen Richtung gehenden praktischen Entscheidungen vollzieht die Christengemeinde ihre „Unterordnung“ gegenüber der Bürgergemeinde, ihre politische Mitverantwortung.

11.

Und nun gibt es zwar keine Idee, kein System, kein Programm, wohl aber eine unter allen Umständen zu erkennende und inne zu haltende Richtung und Linie der im politischen Raum zu vollziehenden christlichen Entscheidungen.

Die Bestimmung dieser Linie ergibt sich nicht aus einem Rückgriff auf die problematische Instanz des sogen. Naturrechts. Das würde bedeuten, daß die Christengemeinde sich den Weg und die Wege der nicht an ihrem Zentrum orientierten, der noch oder wieder unwissenden Bürgergemeinde, die Methode des heidnischen Staates zu eigen machte. Sie würde sich dann nicht als Christengemeinde in der Bürgergemeinde betätigen; sie wäre dann nicht das Salz und das Licht in diesem weiteren Kreise. Sie würde sich dann mit der Bürgergemeinde nicht nur solidarisch erklären, sondern sie würde sich ihr dann gleich und zwar gerade in dem, was ihr fehlt, gleich machen. Sie würde ihr damit gewiß keinen Dienst leisten. Der Bürgergemeinde als solcher in ihrer Neutralität Gottes Wort und Geist gegenüber fehlt nämlich eben das: eine sichere, eine eindeutigere Begründung der politischen Entscheidungen als die durch das sog. Naturrecht.

Man versteht unter „Naturrecht“ den Inbegriff dessen, was der Mensch angeblich „von Natur“, d. h. unter allen denkbaren Voraussetzungen, von Hause aus und also

allgemein für Recht und Unrecht, für geboten, erlaubt und verboten hält. Man hat es häufig mit einer natürlichen, d. h. den Menschen von Natur bekannten Offenbarung Gottes in Verbindung gebracht. Und die Bürgergemeinde als solche – die von ihrem Zentrum her noch nicht oder nicht mehr erleuchtete Bürgergemeinde – hat zweifellos keine andere Wahl als so oder so von diesem angeblichen Naturrecht, d. h. von einer jeweils für das Naturrecht ausgegebenen Konzeption dieser Instanz aus zu denken, zu reden und zu handeln: immer aufs Erraten angewiesen oder auf irgendeine machtvolle Behauptung dieser oder jener Deutung dieser Instanz, immer tastend und experimentierend in ihren von daher abgeleiteten Überzeugungen und letztlich immer ungewiß, ob es nicht eine Illusion sein möchte, mit dieser Instanz zu rechnen und darum faktisch auch nie, ohne heimlich oder offen, auch von den Gesichtspunkten eines feineren oder gröberen Positivismus kräftigen Gebrauch zu machen.

Die Resultate der so begründeten Politik waren und sind denn auch danach! Und wenn diese Resultate nun doch nicht eindeutig und allgemein negative waren und sind, wenn es im politischen Bereich neben dem Schlechteren auch ein Besseres, neben dem unrechten auch einen rechten Staat – gewiß immer in allerhand merkwürdigen Mischungen beider! – gegeben hat und noch gibt, dann beruht das nicht darauf, daß es da und dort nun eben doch zur Entdeckung und Praktizierung des wahren Naturrechts gekommen wäre, sondern schlicht darauf, daß auch die unwissende, die neutrale, die heidnische Bürgergemeinde im Reiche Christi ist, daß alles politische Fragen und alle politische Bemühung als solche in Gottes gnädiger, den Menschen bewahrender, seine Sünde und damit sein Verderben begrenzender Anordnung begründet sind. Die Absicht, der Sinn und das Ziel dieser göttlichen Anordnung ist es, was in jenem jeweils „Besseren“, im jeweils rechten Staat sichtbar wird. Es geschieht das immer,

obwohl doch eine sichere Erkenntnis sicherer Normen der politischen Entscheidungen fehlt, obwohl doch der offenkundige Irrtum der scheinbar erkannten Wahrheit übermächtig drohend zur Seite geht. Es geschieht also wohl unter Mitwirkung, aber ganz ohne Verdienst der beteiligten Menschen: *Dei providentia hominum confusione*.

Würde die politische Verantwortung der Christengemeinde unter der Voraussetzung vollzogen, daß auch sie sich an der Frage nach dem wahren Naturrecht beteiligte, daß auch sie ihre Entscheidungen von daher zu begründen versuchte, dann würde das freilich an der Macht Gottes, aus Bösem Gutes werden zu lassen – wie er es in der politischen Ordnung faktisch immer tut – nichts ändern. Es würde aber bedeuten, daß auch die Christengemeinde sich an den menschlichen Illusionen und Konfusionen beteiligte. Es ist gerade genug, daß sie, sofern sie ihren eigenen Weg nicht zu gehen wagt, faktisch weithin daran beteiligt ist. Sie kann diese Beteiligung aber jedenfalls nicht wollen, nicht mutwillig herbeiführen. Das würde sie aber tun, wenn auch sie die Norm ihrer politischen Entscheidungen in irgendeiner Konzeption des sog. Naturrechts suchen, sie von dorthier ableiten und begründen würde. Es sind nicht christliche, sondern „natürliche“, weltliche, profane Aufgaben und Probleme, an denen sich die Christengemeinde in Wahrnehmung ihrer politischen Mitverantwortlichkeit zu beteiligen hat. Es ist aber gerade keine natürliche, sondern die für sie allein glaubwürdige und maßgebliche geistliche Norm, die klare Eigengesetzlichkeit ihrer eigenen und nicht die dunkle Eigengesetzlichkeit dieser ihr fremden Sache, an der sie sich dabei orientiert, von deren Erkenntnis her sie auch ihre Entscheidungen im politischen Raum vollziehen wird.

Sie hat eben von daher die Freiheit, sich ehrlich und ruhig für diese ihr fremde Sache einzusetzen. Sie wird sich also im politischen Raum nicht etwa für sich selbst, nicht für ihre eigenen „Belange“ und „Anliegen“ einsetzen. Ihre eigene Geltung, ihr Einfluß, ihre Macht als Kirche im Staat, ist gerade nicht das Ziel, das die Richtung und Linie ihrer politischen Entscheidung bestimmen wird. „Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Wäre mein Reich von dieser Welt, so würden meine Diener kämpfen, damit ich den Juden nicht überliefert werde; nun aber ist mein Reich nicht von hier“ (Joh. 18, 36). Die heimliche Geringschätzung, die sich eine mit politischen Mitteln für sich selbst kämpfende Kirche auch dann zuzuziehen pflegt, wenn sie mit diesem Kampf gewisse Erfolge erzielt, ist verdient. Und irgend einmal pflegt dieser Kampf in allerlei offen beschämenden Niederlagen zu endigen. Die Christengemeinde ist nicht Selbstzweck. Sie dient Gott und eben darum und damit den Menschen.

Es ist wohl wahr: der tiefste, der letzte, der göttliche Sinn der Bürgergemeinde besteht darin, Raum zu schaffen für die Verkündigung und für das Hören des Wortes und insofern allerdings für die Existenz der Christengemeinde. Aber der Weg, auf dem die Bürgergemeinde dies nach Gottes Vorsehung und Anordnung tut und allein tun kann, ist der natürliche, der weltliche, der profane Weg der Aufrichtung des Rechtes, der Sicherung von Freiheit und Frieden nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens. Es geht also gerade nach dem göttlichen Sinn der Bürgergemeinde durchaus nicht darum, daß sie selbst allmählich mehr oder weniger zur Kirche werde. Und so kann das politische Ziel der Christengemeinde nicht darin bestehen, den Staat allmählich zu verkirchlichen, d. h. ihn soweit als möglich in den Dienst ihrer eigenen Aufgabe zu stellen. Gewährt ihr der Staat in

irgendeiner der hier möglichen Formen Freiheit, Ansehen und besondere Rechte (staatskirchenrechtliche Garantie dieser oder jener Art, Beteiligung an der Schule und am Rundfunk, Schutz des Sonntags, finanzielle Erleichterungen oder Unterstützungen u. dgl.), dann wird sie deshalb nicht von einem Kirchenstaat zu träumen beginnen. Sie wird dafür als für Geschenke, in denen sie die göttliche Vorsehung und Anordnung wirksam sieht, dankbar sein: vor allem damit, daß sie in ihren durch solches Geschenk erweiterten Grenzen um so treuer, um so eifriger Kirche ist und damit die offenbar auch von Seiten der Bürgergemeinde auf sie gerichteten Erwartungen rechtfertigt. Sie wird aber solches Geschenk nicht zur Sache eines von ihr der Bürgergemeinde gegenüber zu verfechtenden Anspruchs machen. Sie wird, wenn ihr solches Geschenk von seiten der Bürgergemeinde verweigert wird, den Fehler nicht zuerst bei dieser, sondern bei sich selbst suchen. Hier gilt: „Widerstehet nicht dem Bösen!“

Die Christengemeinde wird sich in diesem Fall fragen, ob sie wohl der Bürgergemeinde gegenüber den Beweis des Geistes und der Kraft schon so geführt, ob sie Jesus Christus der Welt gegenüber schon so vertreten und verkündigt habe, daß sie ihrerseits erwarten kann, als wichtiger, interessanter und heilsamer Faktor des öffentlichen Lebens entsprechend berücksichtigt zu werden. Sie wird sich z. B. fragen, ob sie das Gewaltige denn wirklich zu sagen hat, das in der Schule gehört zu werden durchaus den Anspruch hätte. Sie wird - wann und wo hätte sie dazu keinen Anlaß? - zuerst und vor allem Buße tun, und es wird das am besten in der Weise geschehen, daß sie in dem ihr in der Öffentlichkeit gelassenen - vielleicht kleinsten - Raum um so getroster nun erst recht gesammelt, mit doppeltem Eifer „am kleinsten Punkte mit der größten Kraft“ ihrem besonderen Werke nachgeht. Wo sie ihren „Öffentlichkeitswillen“ erst anzeigen, ihren „Öffentlichkeitsanspruch“ erst erheben muß, da beweist

sie eben damit, daß er (im Faktum ihrer Existenz als Kirche) nicht in relevanter Weise auf dem Plane ist und es geschieht ihr dann vor Gott und den Menschen recht, wenn sie nun gerade nicht gehört – oder eben so gehört wird, daß sie über kurz oder lang sicher keine Freude dabei erleben wird. Es war immer nur die den besonderen Sinn des Staates verkennende und es war immer nur die unbußfertige, es war so oder so immer nur die geistlich unfreie Kirche, die mit diesem „Öffentlichkeitswillen“ und „Öffentlichkeitsanspruch“ als Kämpferin in eigener Sache in die politische Arena gegangen ist.

13.

Das Eigene, mit dem sie in diese Arena geht, wird aber – wir haben diese Abgrenzung bereits angedeutet – auch nicht einfach und direkt das Reich Gottes sein können. Die Kirche erinnert an Gottes Reich. Das bedeutet aber nicht, daß sie es dem Staate zumutet, allmählich zum Reich Gottes zu werden. Das Reich Gottes ist das Reich, in welchem Gott ohne Schatten, ohne Problem und Widerspruch alles in allem ist, die Herrschaft Gottes in der erlösten Welt. Im Reich Gottes ist das Äußere im Inneren, das Relative im Absoluten, das Vorläufige im Endgültigen wohl aufgehoben. Im Reich Gottes gibt es keine Legislative, keine Exekutive, keine Jurisdiktion. Denn im Reich Gottes ist keine Sünde, die erst zurecht zu weisen, kein Chaos, das noch zu befürchten und aufzuhalten wäre. Das Reich Gottes ist die aus der Verborgenheit herausgetretene, die offenbar gewordene Weltherrschaft Jesu Christi zu Ehre Gottes des Vaters.

Die Bürgergemeinde als solche, die neutrale, die heidnische, die noch oder wieder unwissende Bürgergemeinde weiß nichts vom Reich Gottes. Sie weiß bestenfalls um die verschiedenen Ideale des Naturrechts. Die Christengemeinde inmitten der Bürgergemeinde aber weiß darum

und erinnert daran. Sie erinnert ja an den gekommenen und wiederkommenden Jesus Christus. Sie kann das aber wirklich nicht in der Weise tun, daß sie eine reichsgottes-hafte Gestalt und Wirklichkeit des Staates projiziert, in Vorschlag bringt und in der Bürgergemeinde durchzu-setzen versucht.

Wieder ist der Staat im Recht, wenn er sich alle im Grunde darauf hinauslaufende christlichen Zumutungen zu ver-bitten pflegt. Es liegt in seinem Wesen, daß er nicht das Reich Gottes ist und daß er das auch nicht werden kann. Er beruht auf einer Anordnung Gottes im Blick auf „die noch unerlöste Welt“, in der mit der Sünde und mit der ihr folgenden Gefahr des Chaos in letztem Ernst zu rech-nen ist und in der die Herrschaft Jesu Christi zwar real aufgerichtet aber noch verborgen ist. Er würde seinen Sinn verleugnen, wenn er sich verhalten würde, als sei es ihm gegeben, sich zum Reich Gottes auszubauen. Wieder würde aber auch der Kirche, die ihn dazu veranlassen wollte, vorzuhalten sein, daß sie sich damit einer allzu un-besonnenen Überheblichkeit schuldig machte. Sie müßte ja der Meinung sein, vor allem sich selbst zum Reich Gottes ausbauen zu sollen und zu können, wenn ihre ent-sprechende Forderung dem Staat gegenüber Sinn haben sollte. Die Kirche steht aber mit dem Staat „in der noch unerlösten Welt“. Reichgotteshaft pflegt es – auch im besten Falle auch in ihr nicht zuzugehen. Ob sie das Reich Gottes wohl ihrerseits mit einem naturrechtlichen Ideal verwechselt hat, wenn sie seine Verwirklichung im Staat zum Inhalt ihrer Forderung macht, wenn sie also „Reichsgottespolitik“ treiben zu sollen und zu können meint? Ob sie es in diesem Fall nicht nötig hat, vor allem sich selbst aufs neue an das wirkliche, ihr selbst wie dem Staate erst zukünftige Reich Gottes erinnern zu lassen? Nein, eine freie Kirche wird sich auch auf diesem Weg gerade nicht betreffen lassen.

Die Richtung und Linie des christlich politischen Unterscheidens, Urteilens, Wählens, Wollens und Sicheinsetzens bezieht sich auf die Gleichnisfähigkeit und Gleichnisbedürftigkeit des politischen Wesens. Das politische Wesen kann weder eine Wiederholung der Kirche noch eine Vorwegnahme des Reiches Gottes darstellen. Es ist in seinem Verhältnis zur Kirche ein eigenes, in seinem Verhältnis zum Reich Gottes (wie die Kirche selbst!) ein menschliches, ein die Art dieser vergänglichen Welt an sich tragendes Wesen. Eine Gleichung zwischen ihm und der Kirche auf der einen, dem Reich Gottes auf der anderen Seite kann darum nicht in Frage kommen. Wiederum hat es indem es auf besonderer göttlicher Anordnung beruht, indem es zum Reiche Jesu Christi gehört, keine Eigengesetzlichkeit, keine der Kirche und dem Reich Gottes gegenüber selbständige Natur. Eine einfache und absolute Ungleichung zwischen ihm und der Kirche einerseits, dem Reich Gottes andererseits kann darum auch nicht in Frage kommen. Es bleibt somit übrig und es drängt sich als zwingend auf: die Gerechtigkeit des Staates in christlicher Sicht ist seine Existenz als ein Gleichnis, eine Entsprechung, ein Analogon zu dem in der Kirche geglaubten und von der Kirche verkündigten Reich Gottes.

Indem die Bürgergemeinde den äußeren Kreis bildet, innerhalb dessen die Christengemeinde mit dem Geheimnis ihres Bekenntnisses und ihrer Botschaft der innere ist, indem sie also mit dieser das Zentrum gemeinsam hat, kann es nicht anders sein, als daß sie, obwohl und indem ihre Voraussetzung und Aufgabe eine eigene und andere ist, im Verhältnis zu der die Christengemeinde konstituierenden Wahrheit und Wirklichkeit gleichnisfähig ist: fähig dazu, sie indirekt, im Spiegelbild zu reflektieren. Da es aber bei der Eigenheit und Andersheit ihrer Voraus-

setzung und Aufgabe, bei ihrer Existenz als besonderer äußerer Kreis sein Bewenden haben muß, kann ihre Gerechtigkeit und also ihre Existenz als Spiegelbild der christlichen Wahrheit und Wirklichkeit nun doch nicht selbstverständlich und ein für allemal vorausgegeben sein, ist diese vielmehr aufs höchste gefährdet, ist es immer und überall fraglich, ob und in welchem Maß sie ihre Gerechtigkeit erfüllt, muß sie also, um vor Entartung und Zerfall bewahrt zu bleiben, an sie erinnert werden; sie ist gleichnisbedürftig ebenso wie sie gleichnisfähig ist. Es bedarf immer wieder einer Geschichte, die ihrer Gestaltung zum Gleichnis des Reiches Gottes und also die Erfüllung ihrer Gerechtigkeit zum Ziel und Inhalt hat.

Die menschliche Initiative in dieser Geschichte kann aber nicht von ihr selbst ausgehen. Sie ist ja als Bürgergemeinde dem Geheimnis des Reiches Gottes, dem Geheimnis ihres eigenen Zentrums gegenüber unwissend, dem Bekenntnis und der Botschaft der Christengemeinde gegenüber neutral. Sie ist ja als Bürgergemeinde darauf angewiesen, aus den löcherigen Brunnen des sog. Naturrechts zu schöpfen. Sie kann sich nicht von sich aus an das wahre und wirkliche Maß ihrer Gerechtigkeit erinnern, sich nicht von sich aus zu deren Erfüllung in Bewegung setzen. Sie bedarf eben dazu der heilsam beunruhigenden Gegenwart, der unmittelbar und direkt um jenes Zentrum rotierenden Tätigkeit und also eben: der politischen Mitverantwortung der Christengemeinde.

Die Christengemeinde ist auch nicht das Reich Gottes, aber sie weiß darum, sie hofft darauf, sie glaubt daran; sie betet ja im Namen Jesu Christi und sie verkündigt diesen Namen als den, der über allen Namen ist. Sie, die Christengemeinde, ist hier nicht neutral und darum auch nicht ohnmächtig. Vollzieht sie nur die große, die ihr als ihre politische Mitverantwortung gebotene und notwendige *metabasis eis allo genos* (Übergang in eine andere Gattung), so kann und wird sie auch im anderen *genos*

nicht neutral, nicht ohnmächtig sein, ihren Herrn auch dort nicht verleugnen können. Tritt sie in ihre politische Mitverantwortung ein, dann muß das bedeuten: sie ergreift jetzt die menschliche Initiative, die die Bürgergemeinde nicht ergreifen, sie gibt ihr jetzt den Anstoß, den diese sich selbst nicht geben, sie vollzieht jetzt eben die Erinnerung, deren diese von sich aus nicht fähig sein kann. Sie unterscheidet, urteilt und wählt dann im politischen Bereich immer zugunsten der Erleuchtung seines Zusammenhangs mit Gottes Heils- und Gnadenordnung und also zu Ungunsten aller Verdunkelungen dieses Zusammenhangs. Sie unterscheidet und wählt unter den sich jeweils bietenden politischen Möglichkeiten unter Zurückstellung und Ablehnung der anderen immer diejenigen, in deren Realisierung ein Gleichnis, eine Entsprechung, eine Analogie, das Spiegelbild dessen sichtbar wird, was den Inhalt ihres Bekenntnisses und ihrer Botschaft bildet. Sie tritt in den Entscheidungen der Bürgergemeinde immer auf die Seite, wo die Herrschaft Jesu Christi über das Ganze und also auch über diesen ihr fremden Bereich nicht verundeutlicht, sondern verdeutlicht wird. Sie will, daß die Gestalt und die Wirklichkeit des Staates inmitten der Vergänglichkeit dieser Welt auf das Reich Gottes hin und nicht von ihm wegweise. Sie will, daß die menschliche Politik die göttliche nicht kreuze, sondern daß sie ihr in ihrer ganzen Entfernung von jener parallel gehe. Sie will, daß die vom Himmel her offenbar gewordene und tätige Gnade Gottes in dem auf Erden allein möglichen Material äußerlicher, relativer und vorläufiger Handlungen und Handlungsweisen der politischen Gemeinde abgebildet werde. Sie verantwortet sich also erstlich und letztlich auch damit vor Gott - vor dem einen Gott, der den Menschen in Jesus Christus gnädig und offenbar ist, wenn sie sich für die Sache der Bürgergemeinde verantwortlich macht. Und so legt sie auch mit ihrem politischen Unterscheiden, Urteilen, Wählen und Wollen ein implizites, ein indirektes

aber doch reales Zeugnis ab. So ist auch ihr politisches Handeln Bekenntnis. Sie ruft mit ihm auch die Bürgergemeinde aus der Neutralität, aus der Unwissenheit, aus dem Heidentum heraus in die Mitverantwortung vor Gott, in der sie ihre eigene politische Mitverantwortung betätigt. So handelt sie gerade in Treue gegen ihren eigensten Auftrag, indem sie auch politisch handelt. So also wird durch sie die Geschichte in Gang gebracht, die die Gestaltung der Bürgergemeinde zum Gleichnis des Reiches Gottes und also die Erfüllung ihrer Gerechtigkeit zum Ziel und Inhalt hat.

15.

Die Christengemeinde ist gegründet auf die Erkenntnis des einen ewigen Gottes, der als solcher Mensch und so des Menschen Nächster geworden ist, um Barmherzigkeit an ihm zu tun (Luk. 10, 36f.). Das zieht unweigerlich nach sich, daß die Christengemeinde sich im politischen Raum immer und unter allen Umständen in erster Linie des Menschen und nicht irgendeiner Sache annehmen wird, gleichviel ob diese Sache das anonyme Kapital sei oder der Staat als solcher (das Funktionieren seiner Büros!) oder die Ehre der Nation oder der zivilisatorische oder auch kulturelle Fortschritt oder auch die so oder so konzipierte Idee einer historischen Entwicklung der Menschheit. Die letztere auch dann nicht, wenn es die Erhebung und das Wohl künftiger Menschengenerationen ist, die als Ziel dieser Entwicklung verstanden wird, zu dessen Erreichung dann der Mensch, die Menschenwürde, das Menschenleben in der Gegenwart zunächst einmal mit Füßen getreten werden dürfen. Sogar das Recht wird da zum Unrecht (*summum ius summa iniuria*), wo es als abstrakte Form herrschen, statt als Menschenrecht der Begrenzung und Bewahrung eben des Menschen dienen will. Die Christengemeinde ist immer und unter allen Umständen der Gegner des Götzen Tschaggernat. Nachdem

Gott selbst Mensch geworden ist, ist der Mensch das Maß aller Dinge, kann und darf der Mensch nur für den Menschen eingesetzt und u. U. geopfert – muß der Mensch, auch der elendeste Mensch – gewiß nicht des Menschen Egoismus, aber des Menschen Menschlichkeit – gegen die Autokratie jeder bloßen Sache resolut in Schutz genommen werden. Der Mensch hat nicht den Sachen, sondern die Sachen haben dem Menschen zu dienen.

16.

Die Christengemeinde ist Zeuge der göttlichen Rechtfertigung, d. h. des Aktes, in welchem Gott in Jesus Christus sein ursprüngliches Recht auf den Menschen und eben damit das Recht des Menschen selbst gegen Sünde und Tod aufgerichtet und befestigt hat. Die Zukunft, auf die sie wartet, ist die definitive Offenbarung dieser Rechtfertigung. Das zieht nach sich, daß die Christengemeinde in der Bürgergemeinde auf alle Fälle da zu finden sein wird, wo deren Ordnung darauf begründet ist, daß von der Beugung unter das gemeinsam als Recht Erkannte und Anerkannte, aber auch vom Schutze dieses Rechtes keiner ausgenommen, daß alles politische Handeln unter allen Umständen durch dieses Recht geregelt ist. Sie steht immer für den Rechtsstaat, immer für die maximale Geltung und Anwendung jener doppelten Regel und darum immer gegen alle Entartungen des Rechtsstaates als solchen. Sie wird also nie auf der Seite der Anarchie und nie auf der der Tyrannei zu finden sein. Ihre Politik wird auf alle Fälle dahin drängen, daß die Bürgergemeinde diesen Grundsinn ihrer Existenz: des Menschen Begrenzung und des Menschen Bewahrung durch Rechtsfindung und Rechtssetzung ganz ernst nehme.

17.

Die Christengemeinde ist Zeuge dessen, daß des Menschen Sohn gekommen ist, zu suchen und zu retten, was verloren

ist. Das muß für sie bedeuten, daß sie – frei von aller falschen Unparteilichkeit – auch im politischen Raum vor allem nach unten blickt. Es sind die nach ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung Schwachen und dadurch Bedrohten, es sind die Armen, für die sie sich immer vorzugsweise und im besonderen einsetzen, für die sie die Bürgergemeinde besonders verantwortlich machen wird. Daß sie ihnen im Rahmen ihrer eigenen Aufgabe (in Form ihrer „Diakonie“) Liebe zuwendet, ist eines und zwar ihr erstes, über dem sie aber – nun im Rahmen ihrer politischen Verantwortung – das andere nicht versäumen kann: den Einsatz für eine solche Gestaltung des Rechts, die es ausschließt, daß seine Gleichheit für alle zum Deckmantel werde, unter dem es für Starke und Schwache, selbständig und unselbständig Erwerbende, Reiche und Arme, Arbeitgeber und Arbeitnehmer faktisch doch ungleiche Begrenzung und ungleiche Bewahrung bedeutet. Die Christengemeinde steht im politischen Raum als solche und also notwendig im Einsatz und Kampf für die soziale Gerechtigkeit. Und sie wird in der Wahl zwischen den verschiedenen sozialistischen Möglichkeiten (Sozial-Liberalismus? Genossenschaftswesen? Syndikalismus? Freigeldwirtschaft? Gemäßigter? – Radikaler Marxismus?) auf alle Fälle die Wahl treffen, von der sie jeweils (unter Zurückstellung aller anderen Gesichtspunkte) das Höchstmaß von sozialer Gerechtigkeit erwarten zu sollen glaubt.

18.

Die Christengemeinde ist die Gemeinde derer, die durch das Wort der Gnade und durch den Geist der Liebe Gottes in Freiheit Gottes Kinder zu sein berufen sind. Das bedeutet in der Übersetzung und im Übergang in die ganz andere politische Gestalt und Wirklichkeit: sie bejaht als das jedem Bürger durch die Bürgergemeinde zu garantie-

rende Grundrecht die Freiheit: die Freiheit, seine Entscheidungen in der politisch rechtlichen Sphäre nach eigener Einsicht und Wahl und also selbständig zu vollziehen und die Freiheit einer Existenz in bestimmten politisch rechtlich gesicherten aber nicht politisch rechtlich geordneten und regulierten Sphären (Familie, Bildung, Kunst, Wissenschaft, Glaube). Die Christengemeinde wird sich nicht unter allen Umständen einer praktischen Diktatur, d. h. einer teilweisen und vorübergehenden Einschränkung dieser Freiheiten, sie wird sich aber unter allen Umständen der prinzipiellen Diktatur, d. h. dem totalitären Staat entziehen und entgegensetzen. Der mündige Christ kann nur ein mündiger Bürger sein wollen und er kann auch seinen Mitbürgern nur zumuten, als mündige Menschen zu existieren.

19.

Die Christengemeinde ist die Gemeinde derer, die als Glieder an dem einen Leib des einen Hauptes diesem ihrem Herrn und eben damit einander verbunden und verpflichtet sind. Daraus folgt, daß sie die politische Freiheit und also das dem einzelnen Bürger zu garantierende Grundrecht nie anders – das ist in den klassischen Proklamationen der sog. „Menschenrechte“ sowohl in Amerika wie in Frankreich nicht eben deutlich geworden – als im Sinn der von ihm geforderten Grundpflicht der Verantwortlichkeit verstehen und interpretieren wird. Verantwortlich ist der Bürger also sowohl in der politischen wie in der nicht politischen Sphäre seiner Entscheidungen und Betätigungen, im ganzen Bereich seiner Freiheit. Und verantwortlich ist selbstverständlich auch die Bürgergemeinde in der Wahrnehmung ihrer Freiheit als Ganzes. So überbietet die christliche Haltung sowohl den Individualismus als auch den Kollektivismus. Sie kennt und anerkennt die „Interessen“ des einzelnen und des ganzen, aber sie widersetzt sich ihnen, wo sie das letzte Wort

haben wollen, sie unterordnet sie dem Sein des Bürgers, dem Sein der Bürgergemeinde vor dem Recht, über das die einzelnen wie das Ganze nicht zu herrschen, sondern nach dem sie zu fragen, das sie zu finden, dem sie – immer zur Begrenzung und Bewahrung des Menschen zu dienen haben.

20.

Als die Gemeinde derer, die unter dem einen Herrn auf Grund einer Taufe in einem Geist in einem Glauben leben, muß und wird die Christengemeinde im politischen Bereich bei aller nüchternen Einsicht in die Verschiedenheit der Bedürfnisse, Fähigkeiten und Aufträge für die Gleichheit der Freiheit und Verantwortlichkeit aller als mündig anzusprechenden Bürger, d. h. für ihre Gleichheit vor dem sie alle verbindenden und verpflichtenden Gesetz, für ihre Gleichheit in der Mitwirkung an dessen Zustandekommen und Durchführung, für ihre Gleichheit in der durch dieses Gesetz gesicherten Begrenzung und Bewahrung eintreten. Liegt es gerade nach christlicher Erkenntnis im Wesen der Bürgergemeinde, daß diese Gleichheit durch keine Verschiedenheit des Glaubens- oder Unglaubensbekenntnisses beschränkt sein kann, so darf und muß wieder auf Grund christlicher Einsicht um so bestimmter darauf hingewiesen werden, daß nicht nur die Beschränkung der politischen Freiheit und Verantwortlichkeit gewisser Stände und Rassen, sondern vor allem auch die der Frauen eine willkürliche Konvention ist, die der Konservierung wirklich nicht würdig sein kann. In der Folgerichtigkeit christlicher Erkenntnis wird es auch in dieser Sache nur eine mögliche Entscheidung geben.

21.

Indem die Christengemeinde in ihrem eigenen Raum weiß um die Verschiedenheit der Gaben und Aufträge des einen Heiligen Geistes, wird sie auch im politischen Raum

wach und offen sein für die Notwendigkeit, die verschiedenen Funktionen und „Gewalten“ – die gesetzgebende, die vollziehende, die richterliche – insofern zu trennen als die Träger der einen nicht zugleich die der anderen sein können. Kein Mensch ist ein Gott, der die Funktionen des Gesetzgebers und des Regenten, die des Regenten und die des Richters ohne Gefährdung der Souveränität des hier wie dort zu respektierenden Rechtes in seiner Person zu vereinigen vermöchte. Auch das „Volk“ ist kein solcher Gott, wie ja auch die Christengemeinde gerade nicht etwa in ihrer Gesamtheit ihr eigener Herr und Inhaber aller seiner Gewalten ist. Sondern hier wie dort ist es so, daß im Volk (durch das Volk und für das Volk) bestimmte und nun eben verschiedene und also auch von verschiedenen Personen zu versiehende Dienste auszurichten sind, deren Vereinigung in einer menschlichen Hand die Einheit des gemeinsamen Werkes nicht etwa fördern sondern sprengen würden. Die Christengemeinde wird der Bürgergemeinde vorangehen in der Erkenntnis der in dieser Sache zu respektierenden Notwendigkeit.

22.

Die Christengemeinde lebt von der Enthüllung des wahren Gottes und seiner Offenbarung, von ihm als dem Licht, das in Jesus Christus dazu aufgeleuchtet ist, damit es die Werke der Finsternis zerstöre. Sie lebt am angebrochenen Tage des Herrn, und ihre Aufgabe der Welt gegenüber besteht darin, sie zu wecken und ihr zu sagen, daß dieser Tag angebrochen ist. Die notwendige politische Entsprechung dieses Sachverhalts besteht darin, daß die Christengemeinde die abgesagte Gegnerin aller Geheimpolitik und Geheimdiplomatie ist. Was grundsätzlich geheim sein und bleiben wollte, das könnte auch in der politischen Sphäre nur das Unrecht sein, während das Recht sich eben dadurch vor dem Unrecht auszeichnet, daß es in

seiner Aufrichtung, Behauptung und Durchführung an das Licht der Öffentlichkeit drängt. Wo Freiheit und Verantwortlichkeit im Dienst der Bürgergemeinde eines sind, da kann und muß vor aller Ohren geredet, vor aller Augen gehandelt werden, da können und müssen der Gesetzgeber, der Regent und der Richter – ohne sich das Heft durch das Publikum verwirren zu lassen, ohne von diesem abhängig zu werden – grundsätzlich nach allen Seiten zur Rechenschaft bereit sein. Die Staatskunst, die sich ins Dunkel hüllt, ist die Kunst des Staates, der als anarchischer oder tyrannischer Staat das böse Gewissen seiner Bürger oder seiner Funktionäre zu verbergen hat. Die Christengemeinde wird ihm darin auf keinen Fall Beistand leisten.

23.

Die Christengemeinde sieht sich begründet und genährt durch das freie – in der Heiligen Schrift zu jeder Zeit aufs neue seine Freiheit bewährende Wort Gottes. Und sie traut es in ihrem eigenen Raum dem menschlichen Worte zu, dieses freien Wortes Gottes freier Träger und Verkündiger zu sein. Sie muß das Gleichnis wagen, dem freien menschlichen Wort auch im Raum der Bürgergemeinde eine Verheißung, eine positive aufbauende Bedeutung zuzuschreiben. Sie kann hier nicht grundsätzlich mißtrauisch sein, da sie dort (mit guten Gründen) so vertrauensvoll ist. Sie wird damit rechnen, daß Worte nicht notwendig leer oder unnütz oder gar gefährlich sein müssen, sondern daß durch rechte Worte Entscheidendes geklärt und zurecht gebracht werden kann. Sie wird darum – auf die Gefahr hin, daß dann auch leere, unnütze, gefährliche Worte laut werden können, dafür eintreten, daß es dem rechten Wort jedenfalls an Gelegenheit, laut und gehört zu werden, nicht fehlt. Sie wird dafür eintreten, daß man in der Bürgergemeinde miteinander redet, um miteinander zu arbeiten. Und sie wird dafür eintreten, daß das offen

geschehen kann. Sie wird mit aller Macht auf der Seite derjenigen sein, die mit allem Dirigieren, Kontrollieren und Zensurieren der öffentlichen Meinungsäußerung nichts zu tun haben wollen. Sie kennt keinen Vorwand, unter dem das doch eine gute Sache und keine „Lage“, in der dies doch geboten sein könnte!

24.

In der Christengemeinde wird in der Nachfolge Christi selbst nicht geherrscht, sondern gedient. Sie kann darum auch in der Bürgergemeinde alles Herrschen, das nicht als solches ein Dienen ist, nur als einen Krankheits- und nie und nimmer als den Normalzustand anerkennen. Es gibt keinen Staat ohne Staatsgewalt. Aber die Gewalt des rechten Staates unterscheidet sich von der des unrechten, wie *potestas* und *potentia*. *Potestas* ist die dem Recht folgende und dienende, *potentia* ist die dem Recht vorangehende, das Recht meisternde, beugende und brechende Gewalt – die „Macht an sich“, die als solche schlechthin böse ist. Bismarck – um von Hitler gar nicht zu reden – war (trotz des Losungsbüchleins auf seinem Nachtschiff!) darum kein vorbildlicher Staatsmann, weil er dem Staat grundsätzlich von oben nach unten, weil er sein Werk auf die „Macht an sich“ aufbauen und begründen wollte. Das letzte Ende dieses allzu konsequent unternommenen Versuchs konnte kein anderes sein als das, das dann gekommen ist. Hier gilt: „Wer das Schwert nimmt, wird durch das Schwert umkommen.“ Die christliche Staatsraison weist genau in die entgegengesetzte Richtung.

25.

Indem die Christengemeinde von Hause aus ökumenisch ist, widersteht sie auch im Politischen allen abstrakten Lokal-, Regional- und Nationalinteressen. Sie wird immer

je dieser und dieser Stadt Bestes suchen. Sie wird das aber nie tun, ohne gleichzeitig über ihre Mauern hinauszusehen. Sie wird sich der Äußerlichkeit, Relativität und Vorläufigkeit gerade ihrer Grenzen, gerade der Absonderung ihrer Aufgaben von der anderer Städte bewußt sein. Sie wird grundsätzlich immer für Verständigung und Zusammenarbeit im größeren Kreis eintreten. Gerade die Kirche wird also für eine bloße Kirchturmpolitik zu allerletzt zu haben sein. Auch die Bürger hier und die Bürger dort müssen miteinander reden, müssen sich miteinander ins Einvernehmen setzen, wenn ihre Sache hier und dort Bestand haben und nicht in die Brüche gehen soll. In der Christengemeinde hat man auch in dieser Hinsicht die Luft der Freiheit geschmeckt und von ihr aus müssen sie auch die anderen zu schmecken bekommen.

26.

In der Christengemeinde weiß man um Gottes Zorn und Gericht, aber auch darum, daß der Zorn nur einen Augenblick währt, seine Gnade aber in Ewigkeit. Die politische Analogie dieser Wahrheit besteht darin: Gewaltsame Konfliktlösungen in der Bürgergemeinde – von den Maßnahmen der Polizei bis zu den Entscheidungen der Strafjustiz, von der – nicht im Aufruhr gegen die rechtmäßige „Obrigkeit“, sondern zu deren Wiederherstellung unternommenen – bewaffneten Erhebung gegen ein bestimmtes, unrechtmäßig gewordenes, seiner Aufgabe nicht mehr würdiges und gewachsenes Regiment bis zum Verteidigungskrieg gegen die von außen kommende Bedrohung des rechten Staates sind unter gegebenen Umständen auch von der Christengemeinde – wie sollte gerade sie sich hier desolidarisieren können? – gut zu heißen, zu unterstützen und u. U. sogar anzuregen. Sie kann aber jede gewaltsame Konfliktlösung nur als *ultima ratio regis* gelten lassen. Sie wird sie nur gutheißen und unterstützen,

wo sie sich als augenblicklich letzte unvermeidliche Möglichkeiten aufdrängen. Und sie wird diese Augenblicke der Erschöpfung aller anderen Möglichkeiten – indem sie warnt, solange es noch andere Möglichkeiten gibt – immer so weit als möglich hinauszuschieben und zu vermeiden bemüht sein. Für einen absoluten Frieden, den Frieden um jeden Preis kann sie nicht eintreten. Sie muß und wird aber dafür eintreten, daß für die Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens im Innern und nach außen außer dem letzten, der in der Aufhebung und Zerstörung des rechten Staates und damit in der praktischen Verleugnung der göttlichen Anordnung bestehen würde, kein Preis als zu hoch angesehen wird. Sie erweise sich, bevor sie sich den Ruf nach der Gewalt zu eigen macht, als erfinderisch im Aussuchen anderer Konfliktlösungen! Die Vollkommenheit des himmlischen Vaters, der als solcher nicht aufhört, auch der himmlische Richter zu sein, verlangt, wo sie erkannt ist, nach der irdischen Vollkommenheit einer wirklich bis an die Grenzen des Menschenmöglichen gehenden Friedenspolitik.

27.

Das sind einige Beispiele christlich politischen Unterscheidens, Urteilens, Wählens, Wolens, Sicheinsetzens: Beispiele von Gleichnissen, Entsprechungen, Analogien des in der Christengemeinde geglaubten und verkündigten Reiches Gottes im Raum der äußerlichen, relativen, vorläufigen Fragen des Lebens der Bürgergemeinde. Der Weg von hier nach dort verlangt auf der ganzen Linie christliche, geistlich-prophetische Erkenntnis. Die aufgezählten Vergleichs- und Entscheidungspunkte sind also nicht die Paragraphen einer Staatsverfassung. Sie wollen nur illustrieren, wie von der Christengemeinde her im Raum der Bürgergemeinde entschieden wird. Man könnte, um das Wesentliche sichtbar zu machen, auch doppelt oder drei-

fach oder auch nur halb so viele solche Beispiele oder auch nur ein einziges nehmen. Es wurden Beispiele genannt, weil die gleichnishafte, aber höchst konkrete Beziehung zwischen der christlichen Botschaft und bestimmten politischen Entscheidungen und Verhaltensweisen sichtbar zu machen war. Noch konkreter könnte nur in Form von Nennung und Begründung einzelner geschichtlich bestimmter Stellungnahmen geredet werden. Und es wurden diesmal viele Beispiele genannt, weil sichtbar zu machen war, daß es sich in der christlichen Politik zwar nicht um ein System, aber auch nicht um je und dann zu realisierende Einzelfälle, sondern um eine stetige Richtung, um eine kontinuierliche Linie doppelseitiger Entdeckungen um einen Zusammenhang von Explikationen und Applikationen handelt.

Die hier gebotene Reihe solcher Explikationen und Applikationen ist also selbstverständlich nach allen Seiten ergänzungsbedürftig. Und es liegt im Wesen der hier genannten oder sonst zu nennenden Vergleichs- und Entscheidungspunkte, daß die Übersetzungen und Übergänge von dort nach hier im einzelnen immer diskutabel, mehr oder weniger einleuchtend sein werden, daß das, was dazu zu sagen ist, den Charakter von unverbesserlichen Beweisen nicht tragen kann. Man überbiete also das hier Gesagte durch größere Weite, Tiefe und Genauigkeit! Man wird dabei bestimmt gewahr werden, daß man auf diesem Weg durchaus nicht etwa alles und jedes begründen und ableiten kann. Die Eindeutigkeit der biblischen Botschaft wird nämlich dafür sorgen, daß auch ihre Explikationen und Applikationen sich in einer stetigen Richtung und in einer kontinuierlichen Linie bewegen müssen. Was grundsätzlich sichtbar zu machen war und ist, ist die Möglichkeit und Notwendigkeit des Vergleichs der beiden Räume und der in diesem Vergleich vom ersten Raum hinüber in den zweiten zu vollziehenden Entscheidungen.

Eine Anmerkung zu der Stetigkeit und Kontinuirlichkeit der hier aufgewiesenen Richtung und Linie des christlich-politischen Denkens und Handelns: Wir haben nicht von einer Konzeption des „Naturrechts“, sondern vom Evangelium her argumentiert. Es kann aber nicht geleugnet werden, daß wir uns in der Reihe der aufgezählten Beispiele an mehr als einem Punkt in der Sache mit Aufstellungen berührt haben, die anderwärts nun doch auch schon naturrechtlich begründet worden sind. Wer sich da und dort an J. J. Rousseau erinnert und sich darüber gefreut oder geärgert haben sollte, dem sei das gegönnt. Wir brauchen uns der Nachbarschaft nicht zu schämen. Wir sahen ja: die göttliche Anordnung hinsichtlich des Staates macht es durchaus möglich, daß es in seinem Bereich auch da zu sachlich richtigen theoretischen und praktischen Erkenntnissen und Entscheidungen kommen kann, wo man angesichts der trüben Quelle aus der sie stammen, lauter Irrtümer und Fehlritte erwarten müßte. Sollten wir uns mit naturrechtlich begründeten Thesen im Ergebnis hier wirklich getroffen haben, so würde darin nur eine Bestätigung dessen zu erblicken sein, daß die *Polis* sich auch da im Reiche Jesu Christi befindet, wo ihre Träger diesen Sachverhalt nicht kennen oder nicht wahr haben wollen und darum von der dem Menschen von daher nahegelegten Erkenntnis ihres Wesens keinen Gebrauch zu machen wissen. Wie sollte es unmöglich sein, daß es da ihrer Blindheit zum Trotz auch zu sachlich richtigen Einsichten kommen kann und je und je gekommen ist? Die heidnische Bürgergemeinde lebt davon, daß eine solche Führung der Blinden ihren Bestand und ihre Funktionen immer wieder möglich gemacht hat. Die Christengemeinde aber kann und darf ihr das Zeugnis ihrer reell begründeten, bestimmt umrissenen, folgerichtig anwendbaren Einsicht darum erst recht nicht vorenthalten.

Noch eine Anmerkung zu der Stetigkeit und Kontinuirlichkeit jener Richtung und Linie: Man mag (wieder mit Vergnügen oder Verdruß) auch dies bemerken, daß die christlich-politische Richtung und Linie, die sich vom Evangelium her ergibt, eine auffallende Neigung nach der Seite verrät, die man gemeinhin und allgemein als die des „demokratischen“ Staates zu bezeichnen pflegt. Wir werden uns auch in dieser Hinsicht wohl hüten, einen offenkundigen Tatbestand in Abrede zu stellen. „Demokratie“ in irgendeinem technischen (schweizerischen, amerikanischen, französischen usw.) Sinn des-Begriffs ist zwar sicher nicht notwendig die Gestalt des im christlichen Sinn rechten Staates. Dieser von jenen Vergleichs- und Entscheidungspunkten her gesehen rechte Staat kann auch die Gestalt der Monarchie oder der Aristokratie, er mag gelegentlich sogar die der Diktatur tragen. Umgekehrt ist keine Demokratie als solche davor geschützt, in vielen oder allen jenen Vergleichs- und Entscheidungspunkten zu versagen, nicht nur nach der Seite der Anarchie, sondern auch nach der der Tyrannei zu entarten und also zum Unrechtsstaat zu werden. Man kann und muß auch zugestehen, daß das Wort und der Begriff „Demokratie“ („Volksherrschaft“) ein ohnmächtiges Mittel ist, um das auch nur annähernd zu bezeichnen, was es nach christlicher Einsicht mit der der göttlichen Anordnung entsprechend konstituierten und existierenden Bürgergemeinde auf sich hat. Es ist darum doch nicht zu übersehen und zu leugnen, daß das christlich-politische Unterscheiden, Urteilen, Wählen, Wollen, Sicheinsetzen auf der ganzen Linie eine Tendenz auf die Gestalt des Staates hat, die in den sog. „Demokratien“ wenn nicht verwirklicht, so doch mehr oder weniger ehrlich und deutlich gemeint und angestrebt ist. Man muß, wenn man alles überblickt, schon sagen: es hat jedenfalls eine stärkere Tendenz nach

dieser als nach irgendeiner anderen Seite. Es gibt schon eine Affinität zwischen der Christengemeinde und der Bürgergemeinde der freien Völker!

30.

Wir wenden uns zum Schluß zu der Frage nach der praktischen Verwirklichung der christlich-politischen Entscheidungen.

Es liegt nahe, hier zunächst an die Bildung und Tätigkeit einer besonderen christlichen Partei zu denken. Man hat in Holland schon lange, man hat dann auch in der Schweiz (Ev. Volkspartei) und man hat neuerdings besonders in Frankreich (Mouvement Republicain Populaire) und Deutschland (Christlich-Demokratische Union) nach diesem Mittel gegriffen. Man hat es von evangelischer Seite für möglich und geboten erachtet, sich zu diesem Zweck mit entsprechend interessierten römisch-katholischen Mitbürgern zusammenzuschließen. Nun sind aber die Parteien ohnehin eines der fragwürdigsten Phänomene des politischen Lebens: keinesfalls seine konstitutiven Elemente, vielleicht von jeher krankhafte, auf jeden Fall nur sekundäre Erscheinungen. Ist die Christengemeinde wohl beraten, wenn sie zur Erfüllung ihrer Mitverantwortung in der Bürgergemeinde diese Gebilde um ein weiteres vermehrt? Gibt es in christlicher Sicht eine andere „Partei“ im Staat als eben – die christliche Gemeinde selber mit ihrem allerdings besonderen Sinn und Auftrag dem Ganzen gegenüber? Und könnte in christlicher Sicht als politische Entsprechung der Kirche im Staat (wenn diese die Form einer Partei haben sollte) etwas anderes erlaubt und möglich sein als – man erschrecke nicht zu sehr! – eine einzige, alle anderen ausschließende Staatspartei, deren Programm mit der umfassend verstandenen Aufgabe des Staates (unter Ausschluß aller Sonderideen und Sonderinteressen) identisch sein müßte?

Wie soll es eine besondere christliche Partei neben anderen geben? Eine Partei, der dann manche Christen angehören, manche andere nicht angehören – eine Partei, der andere, nicht-christliche (und in ihrer Nicht-Christlichkeit von der christlichen Partei theoretisch und praktisch als legitim anerkannte) Parteien gegenüberstehen? Als ob die christliche Gemeinde nicht alle ihre Glieder mit dem gleichen letzten Ernst für ihre eigene politische Richtung und Linie in Anspruch nehmen müßte und als ob sie den Nicht-Christen in der Bürgergemeinde durch die ihnen entgegengesetzte Zusammenballung von angeblichen Christen geradezu erlauben dürfte, sich ihrerseits als Nicht-Christen zur Durchsetzung ihrer der christlichen geradezu entgegengesetzten Richtung und Linie ebenfalls zusammenzuballen, zu versteifen und zu befestigen! Ihr muß doch alles daran liegen, daß die Christen sich im politischen Raum, ob sie die alle Menschen angehende christliche Botschaft im Gleichnis ihrer von daher begründeten Entscheidungen zu vertreten und hörbar zu machen haben, gerade nicht zusammenballen, sich gerade als die zeigen und verhalten, die, indem sie ihren besonderen Weg gehen, nicht gegen irgendwelche, sondern schlechterdings für alle, für die gemeinsame Sache der ganzen Bürgergemeinde sind. Im politischen Raum kann ja die Christengemeinde gerade das Christliche, nämlich ihre Botschaft, gar nicht direkt, sondern eben nur im Spiegel ihrer politischen Entscheidungen sichtbar machen und können diese Entscheidungen nicht dadurch, daß sie christlich begründet, sondern allein dadurch, daß sie politisch besser, zur Erhaltung und zum Aufbau des Gemeinwesens faktisch heilsamer sind, einleuchtend gemacht und zum Sieg geführt werden.

Sie können hier nur Zeugnis sein und als solches wirken. Der Titel und Anspruch, daß sie ein solches Zeugnis seien, macht sie aber noch nicht dazu! Wird es nicht notwendig so sein, daß einer christlichen Partei gerade das Christ-

liche, für das sie im politischen Raum gar keine Verwendung haben kann, zur Verlegenheit werden muß? Und wird es nicht so sein, daß sie es durch die Ziele und Mittel, deren sie um ihrer Schlagkraft als Partei willen bedarf (Erringen von Mehrheiten und Machtpositionen, darum Propaganda, darum wohlwollende Duldung ja Heranziehung von nicht-christlichen oder christlich-problematischen Mitläufern oder auch Führern, darum Kompromisse und Koalitionen mit „nicht-christlichen“ Parteien usw.) geradezu verleugnen, es jedenfalls verdunkeln statt erhellen wird? Wird diese Partei die Christengemeinde und ihre Botschaft nicht notwendig gerade mit ihrer Christlichkeit auf Schritt und Tritt kompromittieren? Im politischen Raum können nun einmal die Christen gerade mit ihrem Christentum nur anonym auftreten. Nur indem sie jenen politischen Kampf für die Belange der Kirche führen würden, könnten sie diese Anonymität durchbrechen, um dann doch gerade mit diesem sehr unchristlichen Kampf dem Christennamen erst recht Unehre zu machen.

In den eigentlich politischen, den Aufbau der Bürgergemeinde als solcher betreffenden Fragen können sie nur in Form von Entscheidungen antworten, die nach Form und Inhalt auch die anderer Bürger sein könnten, ja von denen sie geradezu wünschen müssen, daß sie ohne Rücksicht auf deren Bekenntnis auch die aller anderen Bürger werden möchten. Wie soll es aber unter diesen Umständen eine Sammlung der Christen in einer Partei überhaupt geben können? Die Sache ist nur möglich – und die ohnehin verdächtige Allianz der Evangelischen mit den Römischen im französischen MRP. und in der deutschen CDU. zeigt, daß sie auch nur erfolgreich wird, wo das Reich Gottes nun doch wieder als naturrechtlich begründetes menschliches Hochziel verstanden, wo neben das Evangelium in der politischen Sphäre ein angeblich christliches, in Wirklichkeit aus humaner Weltanschauung und

Moral zusammengeleimtes Gesetz gestellt wird. Gerade repräsentiert durch eine christliche Partei, kann die Christengemeinde der Bürgergemeinde das politische Salz nicht sein, das zu sein sie ihr schuldig ist.

31.

Die ihr zur Leistung dieser ihrer Schuldigkeit schlicht gebotene Möglichkeit ist ihre eigenste: die Verkündigung des ganzen Evangeliums von Gottes Gnade, die als solche des ganzen – auch des politischen – Menschen ganze Rechtfertigung ist. Dieses Evangelium, dessen Inhalt der König und sein jetzt verborgenes, einst zu offenbarendes Reich ist, ist von Haus aus politisch und wenn es in Predigt, Unterricht und Seelsorge in rechter Auslegung der Heiligen Schrift und in rechter Rede an den wirklichen (christlichen und nicht-christlichen) Menschen verkündigt wird, notwendig prophetisch-politisch. Explikation und Applikation in jenen Vergleichs- und Entscheidungspunkten in einer mit keiner anderen zu verwechselnden Richtung und Linie wird da – ob in direkter oder indirekter Beleuchtung der politischen Tagesfragen – notwendig stattfinden, wo die Christengemeinde zum Dienst an diesem Evangelium versammelt ist. Die Frage, ob dies geschieht, richtet sich auch, sie richtet sich aber nicht nur an ihre Prediger. Es ist kein gutes Zeichen, wenn die Gemeinde scheut und erschrickt, wenn die Predigt politisch wird: als ob sie auch apolitisch sein könnte, als ob sie als apolitische Predigt nicht bewiese, daß sie weder Salz noch Licht der Erde ist! Die ihrer politischen Verantwortlichkeit bewußte Gemeinde wird es wollen und verlangen, daß die Predigt politisch werde; sie wird sie politisch verstehen, auch wenn sie mit keinem Wort „politisch“ wird! Sie trage wirklich nur dafür Sorge, daß das ganze Evangelium in ihrem eigenen Bereich wirklich verkündigt werde. Für die heil-

same christlich-politische Beunruhigung des weiteren Bereichs der Bürgergemeinde wird dann sicher reichlich gesorgt sein.

32.

Die Christengemeinde handelt auch dann im Sinn und in den Grenzen ihres Auftrags und ihrer Kompetenz, wenn sie durch den Mund ihrer presbyterialen und synodalen Organe in wichtigen Situationen des politischen Lebens durch besondere Eingaben an die Behörden oder durch öffentliche Proklamationen sich zu Worte meldet. Sie wird diese Situationen gut auswählen und sie wird ihre Worte zugleich sehr bedächtig und sehr bestimmt setzen müssen, um gehört zu werden. Sie wird nicht den falschen Eindruck erwecken dürfen, als erwache sie immer erst dann aus dem Schlafe einer im übrigen apolitischen Existenz, wenn wieder einmal die Lotterie oder der Alkoholmißbrauch oder die Sonntagsentheiligung oder ähnliche im engeren Sinn „religiös-sittliche“ Fragen zur Diskussion stehen, als ob diese nicht doch bloß den äußersten Rand des eigentlichen politischen Lebens bildeten.

Sie sehe auch zu, daß sie nicht regelmäßig zu spät, d. h. erst dann auf den Plan trete, wenn ihre Stellungnahmen kein besonderes Risiko mehr bedeuten, aber auch keine besondere Wirkung mehr haben können. Und sie sehe vor allem zu, daß nicht das Bild von der Kirche als der Vertreterin einer bestimmten klassenmäßig bedingten Weltanschauung und Moral sich immer aufs neue verfestige, die ohnehin getreuen Anhänger dieses Gesetzes noch weiter verhärte und das Kopfschütteln derer erzeuge, die in diesem Gesetz nun einmal kein ewiges Gesetz zu erkennen vermögen. Das alles gilt sinnvoll auch für die mit mehr oder weniger kirchlicher Autorität oder schließlich auch ohne solche ausgeübte christliche Journalistik und Schriftstellerei. Sie sehe zu, daß sie sich rechtschaffen in den

Dienst der Christengemeinde an der Bürgergemeinde, in den Dienst des für alles Volk bestimmten Evangeliums und nicht in den Dienst irgendwelcher christlicher Schrullen stelle!

33.

Vielleicht der entscheidende Beitrag der Christengemeinde im Aufbau der Bürgergemeinde besteht darin, daß sie ihre eigene Existenz, ihre Verfassung und Ordnung theoretisch und praktisch demgemäß gestaltet, daß sie, die direkt und bewußt um jenes gemeinsame Zentrum versammelt ist, den inneren Kreis innerhalb des äußeren darzustellen hat. Der rechte Staat muß in der rechten Kirche sein Urbild und Vorbild haben. Die Kirche existiere also exemplarisch, d. h. so, daß sie durch ihr einfaches Dasein und Sosein auch die Quelle der Erneuerung und die Kraft der Erhaltung des Staates ist. Ihr Predigen und Proklamieren des Evangeliums wäre umsonst, wenn ihr Dasein und Sosein, ihre Verfassung und Ordnung, ihre Regierung und Verwaltung nicht praktisch dafür sprächen, daß jedenfalls hier, in diesem engeren Kreis vom Evangelium her gedacht, gehandelt, disponiert wird, daß man hier tatsächlich direkt und bewußt um das gemeinsame Zentrum versammelt und nach ihm hin ausgerichtet ist. Wie soll die Welt die Botschaft vom König und seinem Reich glauben, wenn die Kirche vielleicht durch ihr Tun und Verhalten zu erkennen gibt, daß sie selbst gar nicht daran denkt, sich in ihrer eigenen inneren Politik an dieser Botschaft zu orientieren? Wie soll es zu einer Reformation des Volkes kommen, wenn es die Spatzen von den Dächern pfeifen, daß die Kirche doch nur in der Restauration – oder nicht einmal in der Restauration! – begriffen ist? Es sind unter jenen theologisch-politischen Vergleichs- und Entscheidungspunkten nicht viele, die nicht auch und zuerst im Leben und im Aufbau der Kirche selbst Beachtung verdienten und noch lange

nicht Beachtung genug gefunden haben. Was für ein Unfug, wenn z. B. in einem Land und Volk, das heute die Elemente von Recht, Freiheit, Verantwortlichkeit, Gleichheit usw., die Elemente der Demokratie von Grund aus zu erlernen hat, ausgerechnet die Kirche immer noch hierarchischer, immer noch bürokratischer sich zu gebärden für nötig hält und in einer Situation zum Hort des Nationalismus wird, wo gerade sie sich als heilige, allgemeine Kirche darstellen und damit auch die deutsche Politik aus einem alten Engpaß herauszuführen helfen dürfte. Die Christengemeinde darf nicht vergessen: sie redet gerade in der Bürgergemeinde am unmißverständlichsten durch das, was sie ist.

34.

Wenn sie Christengemeinde ist, dann bedarf sie keiner christlichen Partei. Sie versieht dann nicht nur mit ihrem Wort und mit ihrer Existenz alle die Funktionen, die in dem unglückseligen Unternehmen einer solchen Partei offenbar das Gemeinte sind. Es wird dann auch nicht an den einzelnen Christen fehlen, die in jener Anonymität, in der sie im politischen Raum allein auftreten können, im Sinn der christlichen Richtung und Linie tätig und damit anspruchslose Zeugen der auch dort allein heilsamen Christusbotschaft sind. Nicht, daß sie „feine, fromme Menschen“ sind, wird dort ihren Ruhm ausmachen, sondern schlicht dies, daß sie von ihrem besonderen Ort aus besser als andere der Stadt Bestes zu suchen wissen. Nicht die Anwesenheit und Mitwirkung „christlicher Persönlichkeiten“ ist ja das, was der Bürgergemeinde hilft. Wir denken nochmals an Bismarck: Nehmen wir einmal an, daß er so etwas wie die „christliche Persönlichkeit“ gewesen sei als die er von der Legende beschrieben wird – was aber hat das an der fatalen Richtung seiner Politik geändert? Was hat das dem armen Deutschland schon helfen können? Was im politischen

Raum hilft, was Christen hier helfen können, ist dies, daß sie der Bürgergemeinde in der christlichen Richtung immer wieder Anstoß, auf der christlichen Linie Bewegungsfreiheit geben.

Man sage nicht, daß ihrer zu wenige seien und daß diese wenigen in ihrer Vereinzelung „nichts ausrichten“ könnten. Was könnte und kann hier tatsächlich schon ein einziger, der ganz bei der Sache ist! Und nicht nach dem, was sie ausrichten können, sondern nach dem, wozu sie durch Gottes Gnade gefordert sind, sind die Christen auch in dieser Sache gefragt. Was hat es auf sich, wenn sie einzelt sind und wenn sie – da es nun einmal Parteien gibt – in verschiedenen und also, wie es sich gehört, in einer der verschiedenen „nicht-christlichen“ Parteien stehen? Sie werden die Parteiprogramme, die Parteidisziplinen, die Parteisiege und Parteiniederlagen, in die sie dabei verwickelt werden, so ernst und so humoristisch nehmen wie es diese Sache verdient. Sie werden in jeder Partei gegen die Partei für das Ganze und gerade so im primären Sinn politische Menschen sein. Sie werden also an verschiedenen Orten, ob bekannt oder unbekannt, ob mit oder ohne besondere Querverbindung, beieinander – nun auch als Staatsbürger beieinander sein und in gleicher Weise unterscheiden und urteilen und also nichts Verschiedenes, sondern das eine wählen und wollen, für eines sich einsetzen. Die Christengemeinde liefere der Bürgergemeinde solche Christen, solche Bürger, solche im primären Sinn politische Menschen! In ihrer Existenz vollzieht sie dann ihre politische Mitverantwortung auch in der direktesten Form.

35.

Der mehrfach angeführte fünfte Satz der „Theologischen Erklärung“ von Barmen sei nun auch noch im Zusammenhang in Erinnerung gerufen:
„Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher An-

ordnung die Aufgabe hat in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.“

Ich bin der Meinung, das Thema „Christengemeinde und Bürgergemeinde“ im Sinn dieses Satzes und also im Sinn der Bekennenden Kirche in Deutschland behandelt zu haben. Es würde dort einiges anders stehen, wenn sie selbst diesem Element jener Erklärung rechtzeitig eine größere Aufmerksamkeit geschenkt hätte. Aber es kann nicht zu spät sein, nun eben heute mit neuem, durch die Erfahrung vertieften und verstärkten Ernst darauf zurückzukommen.